ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Übernahme von
Tierkadavern und Schlachtabfällen
des

ABWASSERVERBANDES TELFS UND UMGEBUNG

Körperschaft Erwin-Müller-Weg 6 Tel.: +43 (0) 5262 64401 Email: awv@telfs.com öffentlichen Rechts A-6410 Telfs Fax: +43 (0) 5262 64401 4 Web: http://awv.telfs.com

Gemäß der 8. Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 28. 01. 1987, S 5 Abs. 2, haben sich die nachstehend angeführten Gemeinden zusammengeschlossen, um für die vorübergehende Aufbewahrung von ablieferungspflichtigen Gegenständen tierischer Herkunft auf dem Areal der regionalen Kläranlage Telfs eine Kühlsammelstelle zu errichten und zu betreiben:

Rietz, Telfs, Oberhofen, Pfaffenhofen, Wildermieming

Zusätzlich werden von folgenden dem Abwasserverband Telfs und Umgebung nicht zu gehörigen Gemeinden ablieferungspflichtige Gegenstände tierischer Herkunft zur vorübergehenden Aufbewahrung in einer Kühlsammelstelle angenommen:

1. Verbandsanlagen für die Tierkörpersammelstelle

Der Abwasserverband errichtet und betreibt im Auftrag der in der Einleitung angeführten Gemeinden eine Kühlsammelstelle für Tierkadaver und Schlachtabfälle im Rechengebäude der Kläranlage Telfs.

2. Geschäftsführung und Betriebsleitung

Die laufende Geschäftsführung und die Betriebsleitung werden durch den Abwasserverband Telfs und Umgebung besorgt. Hinsichtlich Kassaführung, Kassaprüfung, Auftragsvergaben u.a. wird auf die Bestimmungen der Satzungen des Abwasserverbandes verwiesen.
Der Abwasserverband Telfs und Umgebung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung und die gesetzlich richtige Entsorgung der tierischen Abfälle verantwortlich.

3. Kategorisierung tierischer Nebenprodukte / Spezifisches Risikomaterial (SRM)

Nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (EU-VO, TMG, Tiermaterialien-Verordnung, etc.) sind Materialien tierischer Nebenprodukte und Falltiere in Kategorie 1, 2 und 3 sowie in Spezifisches Risikomaterial (SRM) zu kategorisieren.

Die Annahme von Materialien tierischer Nebenprodukte und Falltiere der Kategorie 1 + 2 muss in eigenen Containern (grüne Farbe mit Kennzeichnung) gekühlt zwischengelagert werden. Dazu gehören:

Kategorie 1 und 2:
- Rind, Schaf, Ziege, Geflügel, Heim-/Zootiere und Schwein
- Wild, Fisch, Pferd und Esel
- SRM-Rind, SRM-Schaf/Ziege, Material von BSE/TSE-Tieren
- Darm/Pansen, Schlachtkörper untauglich

Die Annahme von Schlachtabfällen der Kategorie 3 muss in eigenen Containern (braune Farbe mit Kennzeichnung) gekühlt zwischengelagert werden. Dazu gehören:

Kategorie 3: - Schlachtnebenprodukte
-Knochen
-Häute, Felle u. ä. (nicht SRM-, BSE-, TSE-Material o.ä.)
-Lebensmittel tierischer Herkunft, als jene unter Kategorie 1 (z. B. Ware aus Tiefkühler)

Die Container werden durch Firmen, welche nach dem 5 3 Tiermaterialiengesetz die Berechtigung besitzen, in regelmäßigen Turnusabständen an der Kühlsammelstelle entleert und ordnungsgemäß einem Entsorgungsbetrieb abgeführt.
Kann das angelieferte Material nicht zugeordnet werden oder zeigt es bereits Verwesungserscheinungen, so wird es zur Gänze als Risikomaterial (Kategorie 1) eingestuft!

4. Veterinärbehördliche Kontrollen:

Nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. BSE/TSE-Untersuchungspflicht) sind die veterinärbehördlichen Kontrollen bzw. Untersuchungspflichten einzuhalten.

Vom Landwirt bzw. vom Anlieferer ist der Viehverkehrsschein den Mitarbeitern der Sammelstelle vorzulegen. Die Angaben der Ohrmarke und das Geburtsdatum des Tieres werden auf dem Lieferschein übertragen, damit überprüft werden kann, ob das Tier untersuchungspflichtig ist.

Die Probennahme einer erforderlichen Untersuchungspflicht auf der Sammelstelle der Kläranlage ist nicht gestattet.

5. Tarife

Für die Anlieferung tierischer Abfälle werden die vom Abwasserverband festgesetzten Tarife in Rechnung gestellt.
Der jeweils anfallende Betrag ist bei der Anlieferung bar zu bezahlen. Eine Abrechnung über die Gemeinden wird nur nach schriftlicher Mitteilung der betreffenden Gemeinde durchgeführt. Eine monatliche Abrechnung (z. B. Tierärzte) ist schriftlich zu vereinbaren.
Rechnungen — ausgenommen Barzahlungen — sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe üblicher Bankzinsen verrechnet.

6. Anlieferung

Die Anlieferung von Tierkadavern und Schlachtabfällen zum Klärwerk Telfs kann nur zu folgenden festgesetzten Dienstzeiten und nur unter Aufsicht eines Klärwärters/Mitarbeiters erfolgen:

- Montag - Freitag: 07:00 -11:30 Uhr
- Montag - Donnerstag 13:00 - 15:30 Uhr

Das Abladen und Einbringen sowie die Verwiegung der tierischen Abfälle müssen vom Anlieferer vorgenommen werden. Der Anlieferer ist auch für die ordnungsgemäße Deklaration der tierischen Abfälle verantwortlich.
Tierkadaver und Schlachtabfälle müssen fremdstofffrei, insbesondere Entfernung der Ohrmarken, gehalten und in die Container eingebracht werden. Bei Nichtbeachtung wird der erhöhte Tarif verrechnet.
Es werden gemäß 5 3 der TNPVO 2017 bzw. nach den gesetzlichen geltenden Bestimmungen max. 100 kg an Kleinmengen von tierischen Nebenprodukten übernommen.
Bei Mengen > 100 kg oder bei Anfall außerhalb der o. g. Dienstzeiten ist ein zugelassener oder registrierter Betrieb für die Entsorgung zu kontaktieren.

Für Schäden oder Verletzungen (einschließlich Folgeschäden) während der Anlieferung übernimmt der Abwasserverband Telfs und Umgebung keine Haftung.

7. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Tierkörpersammelstelle gelten für die Anlieferung von tierischen Abfällen. Sie werden mit der Anlieferung ausdrücklich anerkannt.

8. Sonstiges

Erfüllungsort für die Übernahme von tierischen Abfällen und die Zahlung ist Telfs. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Telfs als vereinbart.

Für weitere Auskünfte oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Geschäftsleitung des Abwasserverbandes Telfs und Umgebung, Tel. 05262 / 644 01

Telfs, März 2021

Abwasserverband Telfs und Umgebung
6410 Telfs, Erwin-Müller-Weg 6